

Aktenzeichen: 5 AZR 648/87

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 5. Oktober 1988
- 5 AZR 648/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 3. Dezember 1986
Hamburg - 6 Ca 236/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 16. Juni 1987
Hamburg - 6 Sa 13/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Verjährung einer Sozialplanforderung

Gesetz: BGB § 196 Abs. 1 Nr. 9, §§ 198, 201, 242; KO § 61 Abs. 1
Nr. 1, §§ 138, 139, 140, 142, 146 Abs. 1 und Abs. 5;
BetrVG § 77 Abs. 4, § 112 Abs. 1 Satz 3; SozPlKonkG § 2,
§ 4 Satz 1, § 6 Abs. 1; BRTV-Bau § 16

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 648/87

6 Sa 13/87 Hamburg

Verkündet am
5. Oktober 1988

Im Namen des Volkes!

Clobes,

Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gem. § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. Oktober 1988 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Olderog und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Buschmann für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 16. Juni 1987 - 6 Sa 13/87 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Abfindungsanspruch des Klägers aus einem Sozialplan durch tarifliche Ausschlußfristen verfallen und darüber hinaus verjährt ist.

Der Kläger war vom 30. April 1958 bis zum 31. Dezember 1976 als gewerblicher Arbeitnehmer bei der L -Bau AG beschäftigt; über ihr Vermögen wurde Ende des Jahres 1976 das Konkursverfahren eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter ernannt.

In einem Einigungsstellenverfahren ist am 13. Juli 1977 ein Sozialplan beschlossen worden, wonach sich für den Kläger eine Abfindung von 6.497,40 DM errechnet.

Nachdem der Sozialplan im Jahre 1981 rechtsbeständig geworden war, wurden die Ansprüche der Arbeitnehmer der Gemeinschuldnerin nach den Unterlagen der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung errechnet, von einem Beauftragten des Gesamtbetriebsrats überprüft und dann den ehemaligen Arbeitnehmern der Gemeinschuldnerin mitgeteilt. Der Kläger ist unstreitig nicht benachrichtigt worden.



Die anderen Arbeitnehmer haben daraufhin bis Anfang des Jahres 1983 ihre Forderungen zur Konkurstabelle angemeldet. Im Prüfungstermin am 11. März 1983 erkannte der Beklagte die Forderungen an, bestritt jedoch das Vorrecht wegen der derzeit noch unklaren Rechtslage.

Nach Erlaß des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 forderte der Beklagte die Arbeitnehmer mit Schreiben vom 11. Oktober 1985 auf, ihr Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO bei dem Konkursgericht anzumelden und fügte vorbereitete Anmeldeschreiben bei. Der Kläger hat diesen Brief unstreitig nicht erhalten.

Er erfuhr zufällig erst im Oktober 1985 davon, daß ein Sozialplan abgeschlossen worden war und bat den Beklagten mit Schreiben vom 29. November 1985 um Berücksichtigung seiner Ansprüche auf eine Abfindung und fügte Unterlagen bei. Mit Schreiben vom 21. Januar 1986 meldete der Kläger seine Ansprüche am 22. Januar 1986 beim Konkursgericht an. Die Forderung wurde vom Beklagten bestritten. Aus dem beglaubigten Auszug aus der Tabelle ergibt sich eine angemeldete Forderung in Höhe von 10.098,-- DM und ein beanspruchtes Vorrecht nach "§ 61.1".

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß der Widerspruch des Beklagten vom 21. Februar 1986 gegen die Anmeldung einer Forderung des Klägers in Höhe von 6.497,40 DM zur Konkurstabelle unbegründet ist.



Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und hierzu ausgeführt, der Anspruch des Klägers auf Leistungen aus dem Sozialplan sei nach § 16 des allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe verfallen. Darüber hinaus sei die Forderung des Klägers nach § 196 Abs. 1 Nr. 9 BGB verjährt, denn danach unterlägen Lohn- und Gehaltsansprüche einer zweijährigen Verjährungsfrist. Das gelte ebenso für Ansprüche auf Abfindungen aus einem Sozialplan. Selbst wenn die Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres 1981 beginne, in dem der Sozialplan rechtsbeständig geworden sei (§ 201 BGB), so habe der Kläger die Verjährungsfrist weit überschritten. Der Beklagte müsse sich darauf berufen, weil er von der Forderung des Klägers erstmals im November 1985 erfahren habe und zu diesem Zeitpunkt die Sozialplanmittel bereits auf die anderen Arbeitnehmer aufgeteilt worden seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Der Beklagte will mit der Revision die Abweisung der Klage erreichen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung gegen das der Klage stattgebende Urteil des Arbeitsgerichts zu Recht zurückgewiesen.

I. Die Forderung des Klägers ist im Konkurs seines Arbeitgebers streitig geblieben. Der Beklagte hat als Konkursverwalter gegen die Forderung und das beanspruchte Konkursvorrecht Widerspruch



erhoben. Der Kläger mußte deshalb die Feststellung der streitig gebliebenen Forderung nach Grund und Höhe vor dem Arbeitsgericht betreiben (§ 146 Abs. 1 und 5 KO). Der Klagantrag geht auf Feststellung der Forderung zur Konkurstabelle mit dem in Anspruch genommenen Vorrecht.

Der Kläger mußte zuvor seine Forderung beim Konkursgericht anmelden (§ 138 KO). Die Anmeldefrist ist keine Ausschlußfrist (Kilger, KO, 15. Aufl., § 142 Anm. 1). Gegen die nachträgliche Anmeldung ist kein Widerspruch erhoben worden (§ 142 KO). Der Widerspruch des Konkursverwalters wird zwar letztlich mit Ablauf einer tariflichen Verfallfrist und mit der Einrede der Verjährung begründet, jedoch handelt es sich insoweit nicht um Einwendungen wegen nicht fristgerechter Anmeldung im Konkursverfahren (§ 142 KO).

Außerdem ist die Forderung des Klägers nach Grund und Höhe mit dem beanspruchten Vorrecht in die Konkurstabelle aufgenommen worden (§ 140 KO). Zwar hat der Kläger ursprünglich eine höhere Forderung angemeldet als in die Konkurstabelle eingetragen worden ist. Er konnte sie im Prüfungstermin ermäßigen, wie das Berufungsgericht zu Recht annimmt (Kuhn/Uhlenbruck, KO, 10. Aufl., § 146 Rz 23).

2. Die Forderung des Klägers aus dem Sozialplan unterliegt als Konkursforderung keiner tariflichen Ausschlußfrist.



Zwar bestimmt § 16 des allgemeinverbindlichen Bundesrahmen-tarifvertrages für das Baugewerbe, daß alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden. Davon werden jedoch keine Konkursforderungen erfaßt. Das von der Konkursordnung vorgeschriebene Anmelde- und Prüfungsverfahren für Forderungen eines Gläubigers hat Vorrang vor tariflichen Ausschlußfristen. Neben diesen gesetzlichen Regelungen ist für tarifliche Ausschlußklauseln kein Raum, die einem Konkursgläubiger zum Zwecke der Erhaltung seiner Konkursforderungen die schriftliche oder gerichtliche Geltendmachung nach Maßgabe des Tarifvertrages vorschreiben (BAGE 47, 343 = AP Nr. 88 zu § 4 TVG Ausschlußfristen).

Der Kläger macht dementsprechend eine Konkursforderung geltend. Das folgt aus § 6 Abs. 1 in Verb. mit § 4 Satz 1 SozPlKonkG vom 20. Februar 1985. Nach § 4 Satz 1 des Gesetzes sind Ansprüche aus Sozialplänen, die nach Konkurseröffnung aufgestellt wurden (§ 2 SozPlKonkG), Konkursforderungen und werden als solche im Konkursverfahren berichtet. Diese gesetzliche Regelung findet hier Anwendung, weil das Konkursverfahren beim Inkrafttreten des Gesetzes (28. Februar 1985) anhängig war (§ 6 Abs. 1 SozPlKonkG).

3. Die Forderung des Klägers auf Leistungen aus dem Sozialplan ist nicht verjährt.



Die Revision stützt sich hierfür auf § 196 Abs. 1 Nr. 9 BGB, wonach Lohnforderungen und Lohnersatzleistungen in zwei Jahren verjähren. Ob diese Rechtsauffassung richtig ist, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn man in diesem Fall die kurze Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BGB anwendet, ist dem Beklagten die Einrede der Verjährung versagt, weil er sich treuwidrig hierauf beruft (§ 242 BGB).

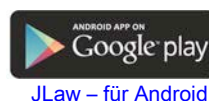
a) Zwar können Ansprüche aus Sozialplanleistungen ebenso wie solche aus Betriebsvereinbarungen verjähren, wie sich aus § 77 Abs. 4 letzter Satz BetrVG entnehmen läßt. Sozialpläne sind, obwohl ihnen nach dem Wortlaut von § 112 Abs. 1 Satz 3 BetrVG nur die "Wirkung einer Betriebsvereinbarung zukommt" Betriebsvereinbarungen besonderer Art (BAG Urteil vom 27. August 1975 - 4 AZR 454/74 - AP Nr. 2 zu § 112 BetrVG 1972). Allerdings ist damit über die Dauer der Verjährungsfrist noch nichts gesagt. Darauf kommt es aber nicht an, weil dem Beklagten die Berufung hierauf versagt ist.

b) Wenn man der Rechtsauffassung des Beklagten entsprechend die kurze Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 9 BGB zugrundelegt, dann beginnt sie mit dem Schluß des Jahres, in welchem "der nach den §§ 198 bis 200 maßgebende Zeitpunkt eintritt" (§ 201 BGB). Das ist die Entstehung des Anspruchs (§ 198 BGB). Darunter ist der Zeitpunkt zu verstehen, in welchem der Anspruch erstmalig geltend gemacht und notfalls im Wege der Klage durchgesetzt werden kann (BGHZ 55, 340, 341), keinesfalls aber vor Fälligkeit des Anspruchs (BGHZ 53, 222, 225).



Der Kläger konnte seine Sozialplanansprüche nur im Konkursverfahren verfolgen. Dazu mußte er sie anmelden (§ 138 KO) unter Angabe des Betrages und des Grundes des beanspruchten Vorrechts (§ 139 KO). Das für Forderungen aus Sozialplänen maßgebende Konkursvorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO ist allerdings erst durch das SozPlKonkG vom 20. Februar 1985 geregelt worden. Davor hatte das Bundesarbeitsgericht ihnen den Rang vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO als bevorrechtigte Konkursforderung zuerkannt (BAGE 31, 176, 193 ff. = AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972). Der Kläger war aufgrund dieser - allerdings streitigen - Rechtslage nicht gehindert, seine Sozialplanforderungen als bevorrechtigte Konkursforderung mit dem Rang vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO ebenso wie seine Arbeitskollegen zunächst anzumelden, nachdem der Sozialplan im Jahre 1981 rechtsbeständig geworden war.

c) Dennoch kann der Beklagte sich nicht auf den Ablauf der kurzen Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 9 BGB berufen, wenn man sie seiner Rechtsauffassung folgend zugrundelegen will. Er setzt sich mit der Einrede der Verjährung gegenüber dem Kläger in Widerspruch zu seinem eigenen früheren Verhalten (§ 242 BGB). Als die anderen Arbeitnehmer nämlich im Jahre 1983 ihre Forderung zur Konkurstabelle anmeldeten, hat er im Prüfungstermin am 11. März 1983 das Vorrecht bestritten, weil er die Rechtslage für ungeklärt hielt. Erst nach Erlaß des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 forderte er die Arbeitnehmer mit Schreiben vom 11. Oktober 1985 auf, ihr Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO bei dem Konkursgericht anzumelden



und fügte vorbereitete Anmeldeschreiben bei. Er ging demnach selbst davon aus, daß vor Erlaß des Gesetzes vom 20. Februar 1985 die Sozialplanforderungen im Konkursverfahren nicht berücksichtigt werden konnten. Er muß sich in diesem Zusammenhang weiter entgegenhalten lassen, daß der Prüfungstermin hierfür erst am 21. Februar 1986 beim Konkursgericht stattgefunden hat und der Kläger ebenfalls in diesem Termin seine Forderung einschließlich des in Anspruch genommenen Vorrechts und damit nicht später als seine Arbeitskollegen angemeldet hat. Es entlastet den Beklagten nicht, wenn er demgegenüber geltend macht, er habe keine Mittel für die ihm bis dahin unbekannte Sozialplanforderung des Klägers bereitstellen können. Die Forderung des Klägers beruht ebenso wie die seiner Arbeitskollegen auf dem Sozialplan vom 13. Juli 1977 und ist bereits hierdurch in der Höhe festgelegt worden. Daran hat sich durch das Konkursverfahren und den weiteren Zeitablauf nichts geändert.

Dr. Thomas

Dr. Olderog

Dr. Wittek

Dr. Florack

Buschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)